



Verordnung

über einen Leinenzwang für Hunde sowie die Beseitigung von Hundekot im Schutzgebiet Soren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom DATUM wird gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z 9 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg, verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das in der Anlage (Lageplan vom 19.05.2020) farbig markierte Europaschutzgebiet Soren im Lauteracher Ried.

§ 2

1. Auf den in § 1 erwähnten Flächen ist es verboten, Hunde ohne Leine frei laufen zu lassen. Die virtuelle Leine zählt nicht als Leine im Sinne dieser Verordnung.
2. Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund auf den in § 1 erwähnten Flächen verursachten Verunreinigungen (insbesondere Hundekot) unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden. Die Entsorgung ist über alle öffentlichen Mülleimer bzw. den Hausrestmüll möglich.

§ 3

Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Hunde von Landwirten im unmittelbaren Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben sowie Jagdhunde, soweit dies zur Ausübung der Jagd unmittelbar erforderlich ist.

§ 4

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 5

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

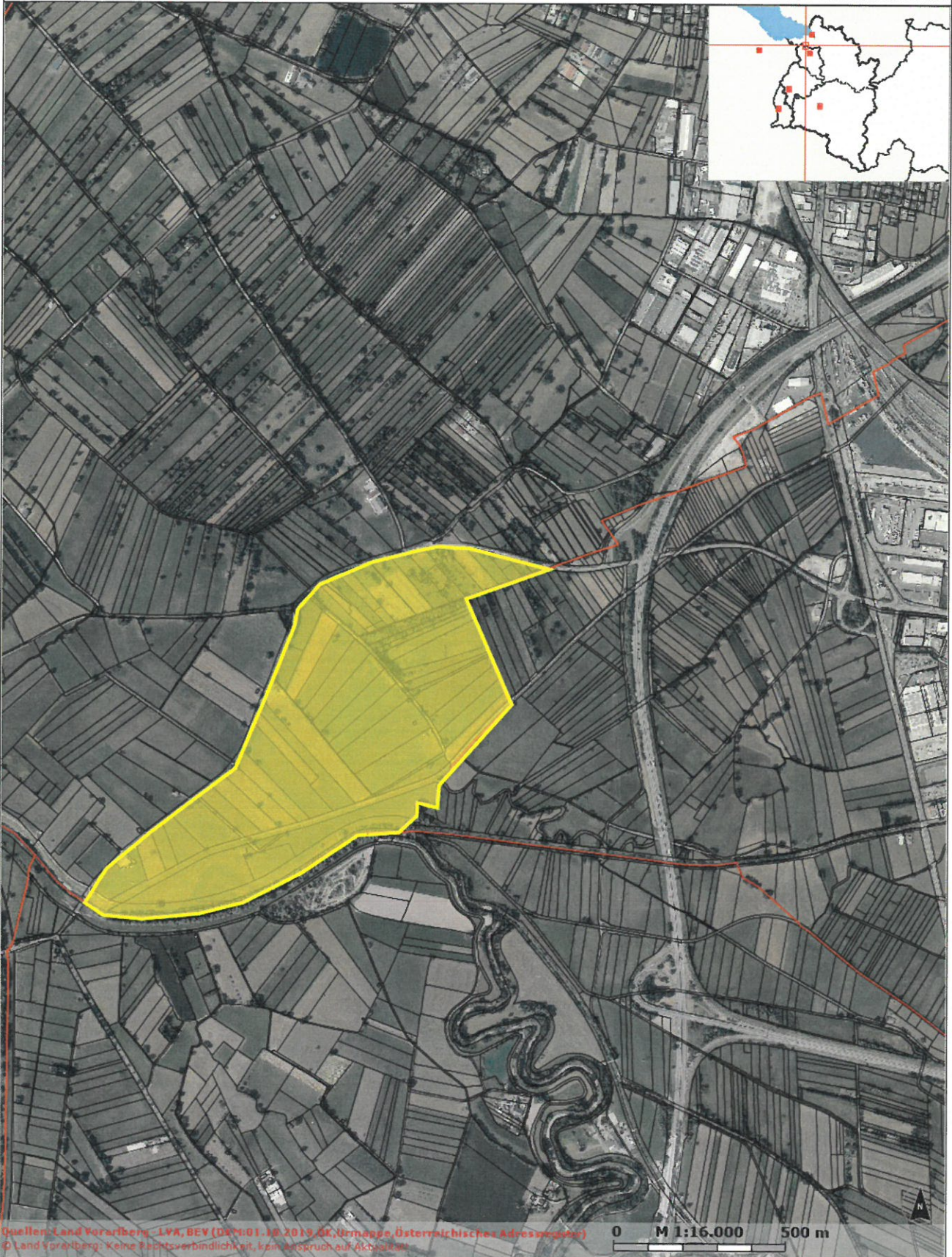
Elmar Rhomberg
Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan vom 19.05.2020

rechts: -47966; hoch: 259357

rechts: -45227; hoch: 259357



rechts: -47966; hoch: 255707

rechts: -45227; hoch: 255707

Karte erstellt am: 19.05.2020

Zweck:

Abteilung:

Bearbeitung:

